BILLARD SPORTVERBAND ÖSTERREICH

BSVÖ c/o EANM
1060 Wien, Schmalzhofgasse 26

E-Mail: office@bsvoe.com
Web: www.bsvoe.com

STATUTEN DES BILLARD SPORTVERBAND ÖSTERREICH

INHALTSVERZEICHNIS

Die Statuten werden in **ARTIKEL** (Zeichen I., II.,..), **PARAGRAPHEN** (Zeichen §1..) und deren **ABSÄTZE** (Zeichen 1., 2., bzw. a., b. etc) unterteilt.

			Seite:
Art. I.	Name, Sitz und Wirkungskreis des BSVÖ	§ 1	2
Art. II.	Zweck des BSVÖ, Ideelle Mittel	§ 2 - 3	2
Art. III.	Definition der Begriffe "Amateurverein" und "Amateur"	§ 4 - 5	2
Art. IV.	Sanktionen und Reamateurisierung	§ 6 - 7	3
Art. V.	Arten der Mitgliedschaft	§ 8	3
Art. VI.	Landesverbände	§ 9 - 12	3
Art. VII.	Ordentliche Mitglieder	§ 13 - 17	4
Art. VIII.	Die Ehrenmitgliedschaft	§ 18 - 19	4
Art. IX.	Aufnahme von Mitgliedern	§ 20 - 22	4
Art. X.	Lösung der Mitgliedschaft	§ 23 - 25	4
Art. XI.	Wechsel der Vereinsmitgliedschaft	§ 26 - 33	5
Art. XII.	Mehrfache Mitgliedschaft	§ 34 - 36	5
Art. XIII.	Rechte der Mitglieder	§ 37 - 38	5
Art. XIV.	Pflichten der Mitglieder	§ 39	6
Art. XV.	Ehrenzeichen	§ 40	7
Art. XVI.	Materielle Mittel des BSVÖ und ihre Aufbringung	§ 41	7
Art. XVII.	Organe des Verbandes	§ 42	7
Art. XVIII.	Die Delegiertenversammlung	§ 43 - 62	7
Art. XIX.	Der Wahlvorgang	§ 63 - 66	9
Art. XX.	Der Vorstand	§ 67 - 77	10
Art. XXI.	Vertretungsbefugnis, Aufgaben der Funktionäre	§ 78 - 84	11
Art. XXII.	Die Rechnungsprüfer	§ 85 - 87	12
Art. XXIII.	Das Schiedsgericht	§ 88 - 93	12
Art. XXIV.	Fachausschüsse	§ 94 - 102	13
Art. XXV.	Auflösung des BSVÖ	§ 103 - 105	13
Art. XXVI.	Schlussbestimmungen	§ 106	13

ART. I. NAME, SITZ und WIRKUNGSKREIS des BSVÖ

§ 1.

1. Der Verein führt den Namen **"BILLARD SPORTVERBAND ÖSTERREICH"** und hat seinen Sitz in Wien. Sein Wirkungsgebiet erstreckt sich auf das ganze Bundesgebiet. Die Tätigkeit ist grundsätzlich gemeinnützig. Die Kurzbezeichnung lautet **"BSVÖ"**

2. Der Verein ist Mitglied der Österreichischen Billardunion (ÖBU) und damit gemeinsam mit dem Österreichischen Pool-Billard Verband (ÖPBV) und dem Österreichischen Snooker- und Billiards Verband (ÖSBV) in der Österreichischen Bundes-Sportorganisation vertreten.

ART. II. ZWECK des BSVÖ

§ 2.

Der Zweck des BSVÖ ist der Zusammenschluss aller österreichischer Bundesländer - Billardsportverbände sowie aller in Österreich bestehenden gemeinnützigen Amateur-Billard-Vereine, welche Carambolbillard auf sportlicher Basis ausüben, ferner die Gründung neuer Vereine gleicher Art.

IDEELLE MITTEL zur Erreichung des Zweckes sind:

1. Die Wahrung und Förderung der gemeinsamen sportlichen Interessen aller dem Verband angehörigen Bundesländer-Verbände und Vereine.

2. Die Vertretungsbefugnis gegenüber allen Behörden, nationalen Sportinstitutionen und internationalen Billardsportverbänden.

3. Die Ausübung des Billardspieles in sportlicher Art nach den internationalen Regeln der Confédération Européenne de Billard (CEB) und der Union Mondiale de Billard (UMB) oder deren Rechtsnachfolger, die Hebung der sportlichen Leistungen und die Förderung des Nachwuchses für die sportliche Betätigung.

4. Die Erstellung von Turnierordnungen und Organisationsregeln, die Ausbildung von Trainern und Schiedsrichtern, sowie die Ausrichtung eines Verbandstrainings.

5. Die Veranstaltung von nationalen und internationalen Meisterschaften, Turnieren und Freundschaftsspielen, an welchen nur Mitglieder der dem Verband angehörigen Vereine teilnehmen können. Die Veranstaltung von allgemeinen öffentlichen Turnieren zur Ausbreitung des Billardsportes und Gewinnung neuer Mitglieder und Vereine.

6. Die Pflege der internationalen Beziehungen durch Beschickung internationaler Organisationen.

7. Die Unterstützung und Beratung der angehörigen Vereine z.B. bei Abschluss von Verträgen, ferner durch Beistellung von Ehrenpreisen bei Verbandsturnieren und Meisterschaften.

8. Die Entsendung seiner Spieler zu den nationalen und internationalen Meisterschaften entsprechend den Qualifikations- und Organisationsbestimmungen des BSVÖ.

9. Die Ausarbeitung von Richtlinien für die innere Organisation des BSVÖ, wie z.B. für eine einheitliche Führung des Mitgliederstandes, der Kassagebarung und der Führung einer Zentralkartei über die sportlichen Leistungen und Erfolge seiner (Einzel)-Mitglieder.
Hiezu kann eine EDV-unterstützte Berichterstattung verwendet werden, der BSVÖ ist beim Datenverarbeitungsregister unter der DVR Nr. 1067885 registriert. Diese Bestimmungen des Datenschutzes sind streng einzuhalten. Jeder Verein gibt aber durch seine Mitgliedschaft die unwiderrufliche Zustimmung, dass die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder, welche für das Vereinswesen von Bedeutung sind, mittels Datenverarbeitung erfasst und innerhalb des Vereins, des Landes- oder Bundesverbandes, der übergeordneten Sportorganisationen und für Publikationen des BSVÖ weitergegeben werden.

10. Die Herausgabe bzw. Mitarbeit an einer österreichischen Verbandszeitschrift.

§ 3.

Über die Aufstellung allgemeingültiger Grundsätze entscheidet die Delegiertenversammlung. Die zu treffenden Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele bestimmt der Vorstand.

ART. III. DEFINITION der BEGRIFFE "AMATEURVEREIN" und "AMATEUR"

§ 4.

1. Ein Amateurverein ist eine Vereinigung von Billardamateuren, die sich entsprechend den vereinspolizeilichen Vorschriften organisiert und den Gemeinnützigkeitsbestimmungen im Sinne der Bundesabgabenordnung unterworfen haben.

2. Selbständigen Sparten von gemeinnützigen Sportvereinen, Sportdachverbänden und dgl. kann - in begründeten Ausnahmefällen - vom

BSVÖ-Vorstand der Status eines Amateurvereines zuerkannt werden.

§ 5. 1. Billardamateur ist derjenige, der das Billardspiel als Sport ausübt, und sich insbesondere nachfolgenden Einschränkungen unterwirft:

2. Er darf keine Wettkämpfe austragen, bei welchen öffentliche Wetten veranstaltet werden.

3. Er darf nur Werbematerial an seiner Person, Kleidung und Sportausrüstung tragen, das den Richtlinien der internationalen Verbänden entspricht, ausgenommen sind Warenzeichen, denen der BSVÖ zugestimmt hat. Auf inter-nationaler Basis hat er das Bekleidungsreglement der CEB/UMB oder deren Rechtsnachfolger einzuhalten.

4. Er hat den Sport im Sinne des "Fair-play" auszuüben und ihn keinesfalls grundsätzlich, z.B. durch Doping oder Gewaltanwendung, zu verletzen.
Für Doping gelten die jeweiligen Bestimmungen des Österreichischen Anti-Doping-Gesetzes in der jeweils gültigen Fassung, sowie die Anti-Doping Regelungen der internationalen Verbände (wie z.B. CEB und UMB).
Alle Sportler, Betreuungspersonen sowie sonstige Personen sind verpflichtet, sämtliche Informationen, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen Anti-Doping Regelungen darstellen, an die Unabhängige Dopingkontrolleinrichtung oder andere Anti-Doping Organisationen zu melden.
Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund des Verdachts von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des BSVÖ die gemäß § 7 ADBG 2021 eingerichtete unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) unter Zugrundelegung der geltenden Anti Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes im Sinne des § 20 ADBG 2021. Die Entscheidungen der unabhängigen Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ 8 ADBG 2021) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 23 ADBG 2021 zur Anwendung gelangen.
Alle Sportler sind verpflichtet eine Ladung der ÖADR oder der USK Folge zu leisten. Wer den Aufforderungen der unabhängigen ÖADR und der USK nicht Folge leistet sowie an einem etwaigen Verfahren nicht ordnungsgemäß mitwirkt, wird von sämtlichen Wettkämpfen ausgeschlossen, bzw als Trainer, Schiedsrichter gesperrt.

Der Verband und seine Mitglieder bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Der Verband und seine Mitglieder treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Der Verband und seine Mitglieder richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks auch von den Verbandsangehörigen als Verhaltensmaxime ein

5. Überlagert gelten für die Definition des Begriffes "Amateur" die Bestimmungen des Internationalen Olympischen Komitees (IOC) und der Internationalen Billardsportverbände. In Zweifelsfällen entscheidet der BSVÖ-Vorstand über die Amateureigenschaft.

ART. IV. SANKTIONEN und REAMATEURISIERUNG

§ 6. Bei Verstößen gegen o. a. Amateurregeln ist der Vorstand des BSVÖ berechtigt und verpflichtet, Sanktionen gegen die betreffende Person oder gegen den betreffenden Verein bzw. Verband zu verhängen.

§ 7. Beantragt ein Berufsspieler die Amateureigenschaft wieder zu gewinnen, so sind die internationalen Vorschriften maßgebend.

ART. V. ARTEN der MITGLIEDSCHAFT

§ 8. Die Mitgliedschaft im BSVÖ kann in folgenden Mitgliedschaftskategorien bestehen:
1. Landesverbände (Carambolsektionen)
2. Ordentliche Mitglieder (Vereine)
3. Ehrenmitglieder (Personen)

ART. VI. LANDESVERBÄNDE

§ 9. Landesverbände entstehen durch Zusammenschluss der Billard-Amateurvereine ihres Bundeslandes.

§ 10. Landesverbände erwerben die BSVÖ-Mitgliedschaft automatisch, sofern sie das sportliche und administrative Reglement des BSVÖ anerkennen und über die vereinspolizeiliche Genehmigung verfügen.

§ 11. Die Landesverbände können sowohl zur Delegiertenversammlung des BSVÖ als auch zum Vorstand des BSVÖ einen Vertreter mit beratender Stimme entsenden.

§ 12. Landesverbände können bei groben Verstößen gegen den BSVÖ mit 2/3-Mehrheit durch die Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden.

§ 13. Die Landesverbände, sowie deren Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der Regelungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 und der Anti-Doping Regelungen der CEB und UMB.

ART. VII. ORDENTLICHE MITGLIEDER

§ 13. Jeder vereinspolizeilich genehmigte Verein, welcher den Carambolbillardsport ausübt und über mindestens ein Carambolbillard verfügt, ist berechtigt, dem BSVÖ beizutreten.

§ 14. Die Mitgliedschaft eines Vereines im zuständigen Carambol - Landesverband ist verpflichtend.

§ 15. Einzelmitgliedschaft von Personen ist nicht möglich. Dies betrifft nicht Ehrenmitglieder.

§ 16. Die ordentliche Mitgliedschaft ist nur Vereinen möglich, die überwiegend die von der CEB, UMB oder ihren Rechtsnachfolgern anerkannten Billardsportarten ausüben oder vertreten. Dies gilt sinngemäß auch für Körperschaften, die von der CEB anerkannt sind.

§ 17. Ordentliche Mitglieder (Vereine) haben Sitz und Stimme in der Delegiertenversammlung.

ART. VIII. Die EHRENMITGLIEDSCHAFT

§ 18. 1. Sie wird über Antrag des Vorstandes an die Delegiertenversammlung mit 2/3 - Mehrheit verliehen, bzw. aberkannt.

2. Sämtliche Vorstandsfunktionen können in der Form einer Ehrenmitgliedschaft vergeben werden (Ehrenpräsident, etc.).

3. Sie haben Zugang zur Delegiertenversammlung.

4. Die Ehrenmitgliedschaft erlischt durch
a) Tod
b) freiwilliger Rücktritt
c) Aberkennung

§ 19. Unterstützende Ehrenmitglieder leisten einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe jeweils von der Delegiertenversammlung festzulegen ist.

ART. IX. AUFNAHME von MITGLIEDERN

§ 20. Bei der Anmeldung müssen die vereinspolizeilich genehmigten Vereinsstatuten vorgelegt werden, die den Satzungen des BSVÖ nicht widersprechen dürfen, insbesondere muss die Gemeinnützigkeit aus dem Vereinszweck hervorgehen bzw. im Falle einer Auflösung im entsprechenden Paragraphen erwähnt werden. Ferner sind die, lt. zentralem Vereinsregister (ZVR) verantwortlich handelnden Personen des Vereins nach-zuweisen. Ein Verzeichnis der Mitglieder und die Vorstandsliste mit Adressen ist beizulegen.

§ 21. Über die Aufnahme eines Verbandes oder Vereines entscheidet der BSVÖ-Vorstand.

§ 22. Jede Änderung der Verbands- bzw. Vereinsstatuten ist dem BSVÖ sofort anzuzeigen.

ART. X. LÖSUNG der MITGLIEDSCHAFT

§ 23. Lösung der Mitgliedschaft durch Kündigung:

Die Zugehörigkeit zum BSVÖ kann durch Kündigung seitens des Bundesländer-Verbandes bzw. Vereines, und zwar spätestens am 30. September beim Vorstand einlaufend, zum Ende des Kalenderjahres gelöst werden.

§ 24. Lösung der Mitgliedschaft beim BSVÖ durch Ausschluss:

1. Die Zugehörigkeit zum BSVÖ kann durch Ausschluss eines Bundesländerverbandes oder Vereines durch den BSVÖ gelöst werden.

2. Der Ausschluss kann aus wichtigen Gründen durch die Delegiertenversammlung mit 2/3 - Mehrheit verfügt werden.

3. Als wichtige Gründe sind unter anderem anzusehen:

a) wenn ein Verein seinen Verpflichtungen dem BSVÖ gegenüber trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt.

b) wenn er durch unredliche Gebarung oder durch schuldhaftes Verhalten die Interessen des BSVÖ schädigt.

c) wenn er in Streitfällen, die sich aus dem Verhältnis zum BSVÖ ergeben, sich dem Schiedsgericht nicht unterwerfen oder dessen Entscheidungen nicht anerkennen will.

4. Die Verbindlichkeiten bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses sind zu begleichen.

5. Der durch Kündigung oder Ausschluss ausgeschiedene Verein hat kein Recht auf einen Anteil am Verbandsvermögen.

§ **25.** Lösung der Zugehörigkeit zum BSVÖ durch Auflösung:

1. Die Auflösung eines Landesverbandes oder Vereines ist dem BSVÖ unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2. Die bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten bleiben aufrecht.

ART. XI. WECHSEL der VEREINSMITGLIEDSCHAFT

§ **26.** Grundsätzlich ist für einen Spieler ein Wechsel von einem Kleinbillardverein zu einem anderen Kleinbillardverein und ein Wechsel von einem Matchbillardverein zu einem anderen Matchbillardverein einmal pro Spielsaison möglich.

§ **27.** Als Kleinbillardvereine werden Vereine angesehen, die den Billardsport im Vereinslokal auf Kleinbillards ausüben.

§ **28.** Als Matchbillardvereine werden Vereine angesehen, die über mindestens ein Matchbillard im Vereinslokal verfügen.

§ **29.** Ein Spieler kann in einer Sportsaison nur für einen Verein am Matchbillard und einen Verein am Kleinbillard starten.

§ **30.** Beabsichtigt ein Vereinsmitglied von einem Kleinbillardverein zu einem anderen Kleinbillardverein oder von einem Matchbillardverein zu einem anderen Matchbillardverein zu wechseln, so ist die Anmeldung durch den neuen Verein mit der eigenhändigen Unterschrift des betreffenden Spielers und der Unterschrift der Obmänner des alten und des neuen Vereins bis zum 30. Juni des laufenden Jahres dem BSVÖ mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Voraussetzung für den Vereinswechsel ist die Begleichung aller finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem alten Verein (Mitgliedsbeitrag, Nenngeld, Billardgeld, etc). Der neue Verein hat sich über die ordnungsgemäße Erfüllung vorstehender Bedingungen zu erkundigen. Bei Verweigerung der Freigabe entscheidet der BSVÖ-Vorstand nötigenfalls auch nach dem 30. Juni.

§ **31.** Der Wechsel von einem Kleinbillardverein zu einem Matchbillardverein und umgekehrt ist einmal pro Sportsaison jederzeit möglich.

§ **32.** 1. Mitglieder, die von einem Verein ausgeschlossen wurden, können nur mit Zustimmung des BSVÖ-Vorstandes von einem anderen Verein aufgenommen werden.

§ 2. Ausschlüsse von Mitgliedern sind daher vom Verein dem BSVÖ-Vorstand mit Angabe der Gründe zu melden.

§ 3. Der BSVÖ-Vorstand kann dazu seine Zustimmung ohne zeitliche Sperre oder mit Karenzfrist genehmigen, oder prinzipiell verweigern.

§ **33.** Vor jeder Mitgliedsaufnahme ist jeder Verein verpflichtet, nachstehende Erkundigungen einzuziehen:

1. Ob der Betreffende bereits Mitglied eines anderen Vereines des BSVÖ war oder noch ist. Bei ausländischen Spielern gilt dies analog für deren ausländischen Verbände. Eine Freigabe dieses Verbandes ist für jede Saison einzuholen

2. Ob er sein Verhältnis zu einem anderen Verein aufrecht erhalten will oder durch Kündigung gelöst hat oder ob er ausgeschlossen wurde.

ART. XII. MEHRFACHE MITGLIEDSCHAFT

§ **34.** Die gleichzeitige Mitgliedschaft bei mehreren Vereinen ist möglich. Der Betreffende kann jedoch nur für einen Verein am Matchbillard und am Kleinbillard starten oder er kann bei einem Kleinbillardverein für Kleinbillardturniere und bei einem Matchbillardverein für Matchbillardturniere starten oder umgekehrt.

§ **35.** Ist ein Spieler bei mehreren Matchbillardvereinen oder bei mehreren Kleinbillardvereinen Mitglied und beabsichtigt innerhalb dieser Vereine einen Wechsel bezüglich seiner sportlichen Tätigkeit, so gelten die üblichen Übertrittsbestimmungen per 30. Juni.

§ **36.** Im Falle eines Ausschlusses aus einem Verein überprüft der BSVÖ-Vorstand auf Antrag, inwieweit die Ausschlussgründe eine weitere Mitgliedschaft bei anderen Mitgliedsvereinen des BSVÖ zulassen.

ART. XIII. RECHTE der MITGLIEDER

§ **37.** 1. Sie können ihre sportausübenden Mitglieder, sofern sie den Teilnahmebedingungen entsprechen, zu den Verbandsturnieren entsenden.

2. Sie können jene Mitglieder, die geeignet erscheinen, als Funktionäre des BSVÖ in Vorschlag bringen.

3. Sie können zur Delegiertenversammlung Anträge innerhalb der Antragsfrist stellen.

4. Sie können zur Delegiertenversammlung einen Delegierten entsenden.

5. Sie können von ihren Stimmrechten bei Abstimmungen und Wahlen Gebrauch machen. Die Übertragung von Stimmrechten ist nicht möglich.

§ 38. Die Stimmrechte zur Delegiertenversammlung sind in Art. XVIII der Statuten geregelt.

ART. XIV. PFLICHTEN der MITGLIEDER

§ 39. 1. Sie müssen die Bestimmungen ihrer Statuten einhalten.

2. Sie müssen beschlossene Statutenänderungen dem BSVÖ zur Kenntnis bringen.

3. Sie müssen die Beschlüsse der Delegiertenversammlung, des Vorstandes und seiner Gremien einhalten. Sie müssen die Verbandsstatuten als verbindlich betrachten und sich den Sprüchen des Schiedsgerichts unterwerfen.

4. Sie sind verpflichtet, ihre Mitglieder dem BSVÖ für sportliche Ereignisse zur Verfügung zu stellen.

5. Sie sind verpflichtet, alle ihre Mitglieder dem BSVÖ namhaft zu machen und für diese den vorgeschriebenen Beitrag vierteljährlich im nachhinein bis zum 15. des Nachmonats zu entrichten, gleichgültig ob diese sportausübend sind oder nicht, ob sie im Verein Mitgliedsbeiträge zahlen oder nicht.
Ausgenommen davon sind Junioren (21 Jahre mit Stichtag 1.September), diese sind von den Beiträgen befreit.

6. Jede Veränderung des Mitgliedsstandes ist dem BSVÖ-Vorstand quartalsweise bekannt-zugeben. Im Verein ist eine Liste der Vereinsmitglieder auszuhängen.

7. Sie sind für die Nenngelder ihrer Mitglieder an Turnieren des BSVÖ haftbar.

8. Sie sind verpflichtet, die Interessen des BSVÖ zu wahren und sich an der Verwaltungsarbeit zu beteiligen.

9. Sie sind verpflichtet für sich sowie für ihre Einzelmitglieder um Genehmigung zur Teilnahme an internationalen Wettbewerben oder deren Ausrichtung rechtzeitig anzusuchen.

10. Sie sind verpflichtet, alljährlich Turniere des BSVÖ auszurichten, wobei diese entsprechend der Prioritätenliste des BSVÖ den Vereinen zur Ausrichtung übergeben werden.

11. Anti – Doping:
Der BSVÖ, seine ordentlichen Mitglieder sowie deren Sportler und Betreuungspersonen (insbesondere Ärzte, Trainer, Physiotherapeuten, Masseure, Funktionäre, Familienangehörige und Manager) sowie sonstige Personen gemäß Anti-Doping Bundesgesetz 2021 (ADBG 2021) verpflichten sich zur Einhaltung der jeweils geltenden Anti-Doping Bestimmungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 (BGBl I 152/2020 – ADBG 2021) sowie der Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Fachverbandes.
Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund von Verstößen gegen Anti-Doping Regelungen entscheidet im Auftrag des Bundes- Sportfachverbandes die gemäß § 7 ADBG 2021 eingerichtete Österreichische Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) im Sinne der §§ 20 ff. ADBG 2021.
Die Entscheidungen der Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission können bei der Unabhängigen Schiedskommission (USK, § 8 ADBG 2021) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 23 ADBG zur Anwendung kommen.
Die Entscheidungen der ÖADR sowie der USK sind unverzüglich dem Anti-Doping Beauftragten der Österreichischen Billardunion (ÖBU) zu melden.
Im Falle der unbegründeten Nichtbefolgung einer Aufforderung der Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission oder der Unabhängigen Schiedskommission oder der verweigerten Mitwirkung eines Sportlers oder einer Betreuungsperson am Anti-Doping-Verfahren verhängt der Verband entsprechende Sanktionen.

Der BSVÖ sowie die ihm nachgeordneten Mitglieder samt den Sportlerinnen und Sportlern, Betreuungspersonen und sonstigen Personen sind verpflichtet, sämtliche Informationen, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen Anti-Doping Regelungen darstellen, an die Unabhängige Dopingkontrolleinrichtung oder andere Anti-Doping Organisationen zu melden
Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Anti-Doping Bestimmungen des BSVÖ in Ihre Statuten (Satzungen) zu übernehmen.

Alle Mitglieder haben überdies die ihnen angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder sowie Mitarbeiter zu verpflichten, dass sie,

a) die sich aus den Anti-Doping Bestimmungen des BSVÖ ergebenden Pflichten einhalten;
b) die Befugnisse zur Anordnung und Durchführung von Dopingkontrollen gemäß §§13 bis 17 Anti-Doping-Bundesgesetz 2021 anerkennen;
c) Disziplinarregulativ gemäß dem 2. Abschnitt des Anti-Doping-Bundesgesetz 2021 bei Dopingvergehen anerkennen;
d) die USK sowie deren Anrufungsrecht und Entscheidungsbefugnisse anerkennen;
e) die Mitglieder ausschließen, die die Verpflichtung gemäß lit. a-d nicht eingehen und die Verpflichtungserklärung gemäß § 25 Anti-Doping-Bundesgesetz 2021 nicht abgeben.

ART. XV. EHRENZEICHEN

§ 40. Die Richtlinien über die Verleihung von Ehrenzeichen werden auf Antrag von der Delegiertenversammlung festgelegt.

ART. XVI. MATERIELLE MITTEL des BSVÖ zur Erreichung des Vereinszweckes und ihre AUFBRINGUNG

§ 41. Die Einnahmen des BSVÖ bestehen aus:

1. den in der Delegiertenversammlung beschlossenen Jahresbeiträgen der Vereine, aus den Nenngeldern der Verbandsturniere des BSVÖ, aus Publikationen oder Zeitschriften.

2. öffentliche Zuwendungen, Subventionen und Vergütungen. Diese sind nach den jeweiligen Bestimmungen der Subventionsgeber über die Österreichische Billardunion abzurechnen.

3. dem Zinsertrag der fruchtbringend anzulegenden Vermögenswerte.

4. freiwilligen Spenden und Schenkungen, Erbschaften etc.

5. Werbeeinnahmen und Sponsorengeldern, Erträgnisse aus Billardveranstaltungen

ART. XVII. ORGANE des VERBANDES

§ 42. Die Organe des BSVÖ sind

1. die Delegiertenversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsprüfer
4. das Schiedsgericht
5. die Fachausschüsse
6. die Berufungskommission

Die Organe, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sonstige Personen, Anti-Doping Beauftragte und sonstige Funktionärinnen und Funktionäre des BSVÖ oder ihm zugehöriger Organisationen sind zur Verschwiegenheit über ihre Tätigkeit im Sinne des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 verpflichtet, sofern gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber dem im Anlassfall zur Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen zuständigen Organ, der USK, den Gerichten und Verwaltungsbehörden sowie der Unabhängigen Dopingkontrolleinrichtung sowie den Anti-Doping Organisationen, die gemäß den geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes zuständig sind.

ART. XVIII. DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG

§ 43. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alljährlich vor dem Ende der Sportsaison bzw. nach Abschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres (Kalenderjahres) statt.

§ 44. Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben und Tagesordnungspunkte:

1. Eröffnung und Überprüfung der Stimmrechte.

2. Feststellung der Beschlussfähigkeit auf Grund der anwesenden Stimmrechte.

3. Anträge zur Tagesordnung.

4. Verlesung und Genehmigung des Protokolls der vorjährigen Delegiertenversammlung.

5. Genehmigung eventueller Kooptierungen während des letzten Geschäftsjahres.

6. Berichte der Bundesländerverbände und Vereine.

7. Rechenschaftsbericht des Vorstandes in verwaltungstechnischer, finanzieller, sportlicher und propagandistischer Hinsicht.

8. Bericht der Rechnungsprüfer, eventuelle Anträge auf Entlastung des scheidenden Vorstandes.

9. Wahl des neuen Vorstandes und der Rechnungsprüfer.

10. Wahl der Berufungskommission.

11. Wahl der beiden BSVÖ-Vertreter in den Bundestag der Österreichischen Billardunion.

12. Beschlussfassung über Anträge des scheidenden Vorstandes.

13. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.

14. Beschlussfassung über Anträge auf Statutenänderung.

15. Beschlussfassung über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen.

16. Beschlussfassung über Dringlichkeits-anträge.

17. Beschlussfassung über sonstige Anträge.

18. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und allfällige Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
Verleihung von Ehrenzeichen.

19. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Nenngelder.

20. Beschlussfassung über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern, von Vereinen bzw. Bundesländerverbänden

21. Beschlussfassung über die Art der Tilgung eventueller Schulden und der Eintreibung eventueller Außenstände.

22. Genehmigung der Geschäftsordnung oder deren Abänderung

23. Allfälliges.

§ **45.** Zur Delegiertenversammlung werden vom BSVÖ-Vorstand eingeladen:

1. Die Delegierten der Vereine und Bundesländerverbände sowie die Ehrenmitglieder

2. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes

3. Die beiden BSVÖ-Vertreter in den Bundestag der Österreichischen Billardunion.

4. Personen, deren Erscheinen im Interesse der Delegiertenversammlung ist, wie z.B. die Rechnungsprüfer

§ **46.** Die Einberufungsfrist für die ordentliche Delegiertenversammlung beträgt 4 Wochen. Die Einladung muss schriftlich, mittels Telefax oder per E-mail erfolgen.

§ **47.** Ein eventueller Antrag auf Auflösung des BSVÖ kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Delegiertenversammlung behandelt werden.

§ **48.** Eine außerordentliche Delegiertenversammlung kann jederzeit aus wichtigen Gründen vom Präsidenten oder vom Vorstand des BSVÖ einberufen oder von ordentlichen Mitgliedern (Vereine) und den Rechnungsprüfern schriftlich mit Angabe der Tagesordnung beantragt werden. Die Einberufungsfrist für die außerordentliche Delegiertenversammlung ist 4 Wochen, die Einladung muss Zeitpunkt, Ort, Beginn und die Tagesordnung enthalten.

Auf Verlangen von mehr als einem Zehntel der Mitglieder (Vereine) des BSVÖ zu einer außerordentliche Delegiertenversammlung ist diese vom Vorstand einzuberufen. Der Vorstand hat diesem Begehren innerhalb von 4 Wochen nachzukommen.

§ **49.** Bei einer außerordentlichen Delegierten-versammlung ergehen die Einladungen an die gleichen Personen bzw. Mitglieder wie bei der ordentlichen Delegiertenversammlung.

§ **50.** Bei einer außerordentlichen Delegierten-versammlung können keine Dringlichkeits-anträge gestellt werden. Entscheidungen können nur über den oder die Punkte gefällt werden, die zur Tagesordnung angesetzt wurden.

§ **51.** Abstimmungsergebnisse bei außerordentlichen Delegiertenversammlungen werden in Bezug auf die Mehrheitsverhältnisse ebenso gewertet wie bei der ordentlichen Delegiertenversammlung.

§ **52.** Außer den Vorstandsmitgliedern haben die Vereine (Mitglieder) das Recht, Anträge zur Delegiertenversammlung innerhalb der Antragsfrist zu stellen.

§ **53.** Gültige Beschlüsse können nur zu Punkten der Tagesordnung gefasst werden. Nicht rechtzeitig eingebrachte Anträge können auch zur Tagesordnung zugelassen werden, wenn diesen mit 2/3 - Mehrheit die Dringlichkeit zuerkannt wird; dies gilt auch für Abänderungen von ordnungsgemäß eingebrachten Anträgen. Anträgen, die bereits laut Statuten eine 2/3 - oder 3/4 - Mehrheit benötigen, kann die Dringlichkeit auch in Bezug auf eine eventuelle Abänderung nicht zuerkannt werden.

§ **54.** Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der im BSVÖ geltenden Stimmrechte vertreten ist. Ist die Dele-

giertenversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet eine halbe Stunde später eine Delegierten-versammlung mit der selben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmrechte beschlussfähig ist.

§ 55 1. Den Vorsitz der Delegiertenversammlung führt der Präsident; in dessen Verhinderung ein Vizepräsident.

2. In der Zeit zwischen dem angenommenen Antrag auf Entlastung des scheidenden Vorstandes und der Neuwahl übernimmt ein mit einfacher Mehrheit gewählter Delegierter den Wahlvorsitz.

§ 56. Zu Beginn der Delegiertenversammlung haben die Delegierten ein Beglaubigungsschreiben ihres Klubs vorzulegen, eine Übertragung von Stimmrechten ist hier nicht zulässig.

§ 57 1. Stimmberechtigte Delegierte verfügen über eine unterschiedliche Anzahl von Stimmen entsprechend der Mitgliederanzahl ihrer Vereine.

2. Bundesländerverbände und Ehrenmitglieder und die beiden BSVÖ-Vertreter in den Bundestag der Österreichischen Billardunion verfügen nur über beratende Stimme.

3. Ordentliche Mitglieder verfügen über zwei Grundstimmen je Verein ungeachtet seiner Mitgliederanzahl, und über eine zusätzliche Stimme für je begonnene 10 Mitglieder.

§ 58. Für die Zahl der Stimmen ist der gemeldete Mitgliederstand am 31.12. des vergangenen Jahres maßgebend, jedoch ohne der Junioren (21.Lebensjahr). Voraussetzung für die Stimmrechte ist eine ordnungsgemäße Abrechnung der Vereine des vergangenen Kalenderjahres. Seit 31.12. des Vorjahres beigetretene Vereine verfügen über 2 Stimmen.

§ 59. Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit folgender Mehrheit gefasst, wobei Stimmenthaltungen wie ungültige Stimmen gewertet werden:

1. Auflösung des BSVÖ mit 3/4 - Mehrheit der anwesenden Stimmen.

2. Wahl des BSVÖ-Vorstandes und der Berufungskommission mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.

3. Anerkennung der Dringlichkeit eines Antrages, Dringlichkeitsanträge, finanzielle Entscheidungen, Ausschluss von Einzelpersonen, Vereinen und Bundesländer-verbänden mit 2/3 - Mehrheit der anwesenden Stimmen.

4. Statutenänderungen mit 2/3 - Mehrheit der anwesenden Stimmen.

§ 60 1. Alle in den Statuten nicht anders geregelten Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst.

2. Bei Gleichheit der Stimmen gilt der status quo.

§ 61. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmen ist die Abstimmung über einen Antrag geheim mittels Stimmzettel durchzuführen.

§ 62. Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem alle Angaben ersichtlich sind, die eine Überprüfung der statutengemäßen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen. Dieses Protokoll ist vom Präsidenten und vom Schriftführer zu unterzeichnen und von der nächsten Delegiertenversammlung genehmigen zu lassen. Eine Abschrift des Protokolls ist sobald als möglich allen Mitgliedern und den Vorstandsmitgliedern zuzusenden.

ART. XIX. Der WAHLVORGANG

§ 63. 1. Nachdem der Antrag auf Entlastung des scheidenden Vorstandes angenommen wurde, ist die Funktion des Vorstandes erloschen und der Wahlvorsitzende übernimmt den Vorsitz. Derselbe leitet die Wahl nach folgenden Richtlinien:

2. Wahlvorschläge für Einzelpersonen oder "Listen" sind bis unmittelbar zur DV möglich einzubringen.

3. Die Delegierten erhalten eine Aufstellung der zu besetzenden Funktionen, den Wahlvorschlag des scheidenden Vorstandes und ev. eingebrachte "Listen".

4. In die oben angeführte Aufstellung sind die Namen der von den Delegierten vorgeschlagenen Kandidaten einzusetzen.

5. Die Listen werden von einem dreigliedrigen Arbeitsausschuss, der von der Delegierten-versammlung bestimmt wird, verarbeitet und ausgewertet. Dieser Ausschuss soll sich aus Mitgliedern verschiedener Vereine bzw. Bundesländer-Verbände zusammensetzen.

6. Zur Abkürzung des Wahlvorganges kann - sofern komplette Wahlvorschläge vorliegen - diese

auch global als "Listen" zur Abstimmung gebracht werden.

§ **64.** Wenn ein vorgeschlagener Funktionär auf der Aufstellung oder einer "Liste" die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmrechte auf sich vereinigt, so gilt er als gewählt.

§ **65.** Erreicht kein Kandidat für eine bestimmte Funktion oder "Liste" die erforderliche Stimmenmehrheit, so sind weitere Wahlgänge erforderlich. Als Kandidat(en) für diese Wahlgänge können nur die ersten zwei des ersten Wahlganges namhaft gemacht werden.

§ **66.** Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt ca. 2 Jahre bis zur übernächsten ordentlichen Delegiertenversammlung; ausgenommen eine außerordentliche Delegiertenversammlung entscheidet anders. Jedes Vorstandsmitglied ist nach erfolgter Entlastung wiederwählbar.

ART. XX. Der VORSTAND

§ **67.** 1. Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung aus Personen gewählt, die einem ordentlichen Mitglied angehören. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

2. Der Vorstand soll mindestens aus folgenden Funktionen zusammengesetzt sein:
Präsident und max. 6 Vizepräsidenten
Kassier und Kassierstellvertreter
Schriftführer
Auslandssekretär (Schriftführerstellvertreter)
Sportleiter Matchbillard
Sportleiter Kleinbillard
Pressereferent
Maximal 7 Beisitzer mit oder ohne speziellen Aufgabenstellungen, zur Unterstützung des Vorstandes, beispielsweise: Jugendsportleiter, Schiedsrichterobmann, Beisitzer zur Unterstützung der Sportleitung, Anti-Doping-Beauftragte(r), Gender-Beauftragte(r).

§ **68.** Kann eine Funktion aus personellen Gründen nicht besetzt werden, so bleibt es der Delegiertenversammlung vorbehalten, den Vorstand zu ermächtigen, diese Funktion, oder auch mehrere, im Laufe des Geschäftsjahres nach Möglichkeit zu besetzen.

§ **69.** Wurden Funktionäre gewählt, die bei der Delegiertenversammlung abwesend sind, so sind diese nachher zu befragen, ob sie die Wahl annehmen. Ist dies nicht der Fall, so ist der Vorstand berechtigt, eine geeignete Person für diese Aufgabe zu kooptieren.

§ **70.** 1. Scheidet im Laufe des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so hat der Vorstand das Recht, an seine Stelle ein anderes, geeignetes und wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu nachträglich die Genehmigung bei der nächsten Delegiertenversammlung einzuholen ist.

2. Scheidet im Laufe des Geschäftsjahres der Präsident oder der Kassier aus, so ist die Finanzgebarung von den Rechnungsprüfern zu prüfen.

§ **71.** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zumindest ein Präsident anwesend ist, jedoch mindestens insgesamt 50% der Vorstandsmitglieder.

§ **72.** Die Vorstandssitzungen sollen während der Hauptsaison von September bis Juni, nach Möglichkeit monatlich stattfinden. Der Termin der nächsten Sitzung soll nach Möglichkeit jeweils bei der vorhergehenden festgelegt werden.

§ **73.** Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst; der Präsident ist stimmberechtigt. Die weiteren Vorstands-mitglieder (exkl. der Rechnungsprüfer) haben je eine Stimme. Bei finanziellen Angelegenheiten ist eine absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder ist namentlich oder geheim mittels Stimmzettel abzustimmen.

§ **74.** In Dringlichkeitsfällen kann der Präsident ex praesidio Entscheidungen fällen, die der nächsten Vorstandssitzung zu berichten sind. Über Ausgaben kann er nur bis zu jener Höhe verfügen, die dem Kassier vorbehalten ist.

§ **75.** Über den Verlauf jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem alle Angaben ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung der statutengemäßen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen. Dieses Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Sitzung zu verlesen und genehmigen zu lassen. Diese Beschlüsse sind den Mitgliedern (Vereinen) und den Rechnungsprüfern zur Kenntnis zu bringen (Auskunftspflicht).

§ **76.** An den Vorstandssitzungen können die Rechnungsprüfer mit beratender Stimme teilnehmen und sind daher rechtzeitig mündlich oder schriftlich einzuladen. Von jeder Vorstandssitzung ist den Rechnungsprüfern eine Abschrift des Protokolls auszufolgen.

§ 77. Der Wirkungskreis des Vorstandes umfasst:

1. Ausführung aller Beschlüsse der Delegiertenversammlung.

2. Besprechung der Korrespondenz.

3. Überprüfung der Erledigung von in früheren Sitzungen gefassten Beschlüssen.

4. Die eventuelle Abfassung einer Geschäftsordnung, um die Tätigkeit der BSVÖ-Organe zu regeln.

5. Die Aufnahme von Carambolvereinen, wenn die vorzulegenden Statuten den Grundsätzen des BSVÖ nicht widersprechen. Wenn dies nicht der Fall ist, so ist dem ansuchenden Verein zu empfehlen, entsprechende Änderungen seiner Statuten vorzunehmen und nochmals anzusuchen.

6. Entgegennahme der Berichte aller Funktionäre und eventueller ex praesidio - Entscheidungen.

7. Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlung und Erstellung eines Wahlvorschlages.

8. Zustimmung oder Verweigerung zum Vereinswechsel eines Mitgliedes, das von einem Verein ausgeschlossen wurde.

9. Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung.

10. Entscheidungen über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Delegierten-versammlung vorbehalten sind.

11. Wahl und Bestellung von Fachausschüssen.

ART. XXI. AUFGABEN der FUNKTIONÄRE

§ 78. **VERTRETUNGSBEFUGNIS:**

Der Präsident ist für die gesetzmäßige Tätigkeit des BSVÖ den Behörden gegenüber verantwortlich. Alle im Namen des BSVÖ ausgestellten, wichtigen Schriftstücke müssen vom Präsidenten und dem Schriftführer unterzeichnet werden. Insofern es sich aber um Geldangelegenheiten handelt, vom Präsidenten und dem Kassier.
Er hat regelmäßig die Vorstandssitzungen einzuberufen, in Sitzungen den Vorsitz zu führen und den BSVÖ nach außen und gegenüber dritten Personen zu vertreten

§ 79. 1. Der Kassier hat im Wesentlichen die finanzielle Gebarung zu führen, die erforderlichen Geschäftsbücher und sämtliche Belege in Ordnung zu halten, die Verpflichtungen des BSVÖ zu bezahlen, die Einnahmen, z.B. Eintrittsgebühren, Jahresbeiträge, Nenngelder, Schenkungen, öffentliche Zuwendungen, Subventionen, Vergütungen und sonstige Einkünfte zu verwalten, disponible Gelder fruchtbringend anzulegen und in jeder Sitzung darüber zu berichten. Über Ausgaben bis zu Euro 1.500.- ist er allein verfügungsberechtigt; von Euro 1.500.- bis Euro 3.700.- ist das vorhergehende Einverständnis des Vorstandes einzuholen. Er hat ferner die öffentlichen Zuwendungen und Subventionen verpflichtungsgemäß mit der Österreichischen Billardunion abzurechnen.

2. Er legt der Delegiertenversammlung den Rechnungsabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres und einen Voranschlag über Einnahmen und Ausgaben des kommenden Geschäftsjahres vor.

3. Weiters hat der Kassier die Kartei der Mitgliedsvereine zu führen sowie deren Mitgliederlisten anzufordern, diese laufend evident zu halten und die vierteljährlichen Beitragszahlungen zu überwachen.

4. Er sorgt für die Aufbewahrung der Kassabelege und Berichte im Sinne der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht.

§ 80. 1. Der Schriftführer führt den Schriftwechsel, insbesondere mit den Behörden und sonstigen Institutionen. Er sorgt für die formelle Gestaltung und termingerechte, schriftliche Einberufung der Delegiertenversammlung und der Vorstandssitzungen.

2. Der Auslandssekretär führt den Schriftwechsel mit den internationalen Billard-verbänden und sorgt für termingerechte Wahrnehmung aller organisatorischen und sportlichen Verpflichtungen.

3. Sie sorgen für die Aufbewahrung der Protokolle und Rechenschaftsberichte, sowie der Korrespondenz.

4. Sie haben bei jeder Sitzung den Posteinlauf vorzulegen und über die ausgehende Korrespondenz zu berichten.

5. Der Schriftführer hat über jede Vorstandssitzung oder Delegiertenversammlung ein Protokoll zu führen, aus dem Datum, Beginn und Ende der Sitzung, die Anwesenden, die Tagesordnung, die Diskussionen und die Beschlüsse mit

ihren Mehrheitsverhältnissen zu ersehen sind. Er hat für die ordnungsgemäße Verifizierung bei der nächsten gleichartigen Sitzung Sorge zu tragen; wichtige Schriftstücke z.B. Rechenschaftsberichte, Sportberichte, Kassaberichte usw. sind dem Protokoll beizulegen.

§ **81.** Den Sportleitern obliegt die Führung und Überwachung der sportlichen Tätigkeit des BSVÖ entsprechend ihrer Ressorts. Sie haben vor Beginn der Saison die Termine der Verbandsturniere, österreichischen Meisterschaften, österreichischen Staatsmeisterschaften festzusetzen und, soweit erforderlich, den Terminen der Internationalen Meisterschaften anzupassen. Sie legen die festgesetzten Termine und Veranstaltungen dem BSVÖ zu Genehmigung vor. Sie sorgen für die Einhaltung der Spielregeln und Organisationsbestimmungen und legen Änderungen dem BSVÖ zur Genehmigung vor. Sie sind ermächtigt, aus triftigen Gründen im Einverständnis mit dem Präsidenten ausnahmsweise davon abzuweichen. Über ihre Tätigkeit haben sie bei jeder Vorstandssitzung zu berichten.
Sie sorgen für die Aufbewahrung der Sportergebnisse und Berichte.

§ **82.** Dem Jugendsportleiter (Beisitzer) obliegt die Führung und Überwachung des Nachwuchses im BSVÖ in Übereinstimmung mit der BSVÖ-Sportleitung. Die Vorbereitungen und Meisterschaften sind den Terminen der internationalen Jugend- und Juniorenmeisterschaften anzupassen.

§ **83.** Der Pressereferent hat die Aufgabe, die Ereignisse des nationalen und internationalen Billardsportes den Zeitungen, Radio und Fernsehen bekanntzugeben und Mittel und Wege zur Propagierung des Billardsportes zu finden.

§ **84.** Die Stellvertreter bzw. beim Präsidenten die Vizepräsidenten übernehmen im Verhinderungsfall oder bei Ausfall des Hauptfunktionärs seine Agenden bzw. unterstützen den Hauptfunktionär in seiner Tätigkeit.

ART. XXII. Die RECHNUNGSPRÜFER

§ **85.** 1. Die Delegiertenversammlung wählt die zwei Rechnungsprüfer, die die Aufgabe haben, die Buch- und Kassaführung laufend zu überwachen, die statutengemäße Verwendung der Mittel, den Rechnungsabschluss zu überprüfen, dem Vorstand und der Delegiertenversammlung zu berichten und gegebenenfalls die Entlastung und Wiederwählbarkeit des gesamten Vorstandes oder einzelner Mitglieder zu beantragen.

2. Sie dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der DV – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer und Verband bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

§ **86.** Die Rechnungsprüfer haben das Recht, den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme beizuwohnen und sind daher regelmäßig einzuladen.

§ **87.** Die Funktionsdauer der Rechnungsprüfer entspricht der des übrigen Vorstandes. Die Rechnungsprüfer sind in der folgenden Periode nicht wiederwählbar.

ART. XXIII. Das SCHIEDSGERICHT

§ **88.** Das Schiedsgericht des BSVÖ ist für jene Streitigkeiten zuständig, die aus dem Verbandsverhältnis oder dem Verkehr der ordentlichen Mitglieder (Vereine und Einzelpersonen) untereinander entstanden sind. Eine Entscheidung des BSVÖ-Schiedsgerichtes ist von einem der beiden Streitteile schriftlich beim BSVÖ-Vorstand zu verlangen oder vom BSVÖ-Vorstand aus eigenem zu veranlassen.

§ **89.** Das BSVÖ-Schiedsgericht besteht aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern und wird erst bei Vorliegen eines Streitfalles gebildet. Der BSVÖ-Vorstand wählt einen Vorsitzenden und zwei Beisitzer, die nicht den Streitparteien und keinem Organ – mit Ausnahme der DV angehören dürfen. Die beiden Streitteile haben dem Vorstand innerhalb von acht Tagen nach Aufforderung ebenfalls je einen derartigen Vertreter namhaft zu machen, welche gemeinsam mit den gewählten drei Schiedsrichtern nach Gewährung beiderseitigen Gehörs nach bestem Wissen und Gewissen den Streitfall zu untersuchen und eine Entscheidung zu treffen haben. Diese Entscheidung wird mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen, wobei der Vorsitzende ebenfalls stimmberechtigt ist. Sie ist vereinsintern endgültig, muss schriftlich abgefasst und von allen fünf Schiedsrichtern unterfertigt werden.

§ **90.** Diesem Schiedsgericht sind alle ordentlichen Mitglieder und auch die Vereinsmitglieder unterworfen. Es ist eine "Schlichtungs-einrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

§ **91.** Der Vorstand des BSVÖ ist verpflichtet, die Beschlüsse eines Schiedsgerichtes anzu-erkennen und für Einhaltung und Durchführung zu sorgen.

§ **92.** Streitteile, die sich den Entscheidungen nicht unterwerfen, können durch die Delegierten-versammlung aus dem BSVÖ ausgeschlossen werden.

§ **93.** Die Funktionsdauer des Schiedsgerichtes erlischt mit dem endgültigen Abschluss des Streitfalles, der Anlass zu seiner Bildung war.

ART. XXIV. FACHAUSSCHÜSSE

§ **94.** Zur Verbesserung und Vereinfachung der Erbringung von Detailarbeiten der Administration bzw. Geschäftsgebarung etc. wird bei der ersten Vorstandssitzung nach der Delegiertenversammlung ein Finanz- und ein Sportausschuss zusammengestellt und gewählt.

§ **95.** Der Vorsitzende eines Fachausschusses hat Vorstandsmitglied zu sein.

§ **96.** Aufgabe der Ausschüsse ist die Bearbeitung von Fachgebieten und Ausarbeitung von Vorschlägen für die Vorstandssitzungen, in denen regelmäßig über die Tätigkeit zu berichten ist.

§ **97.** Der Vorstand des BSVÖ kann jederzeit weitere Ausschüsse zur Erledigung bestimmter Teilgebiete der Geschäftsgebarung gründen.

§ **98.** 1. Die Turnierleitung ist ein Fachausschuss. Sie besteht gemäß den Organisationsregeln des BSVÖ. Sie entscheidet bei Disziplinlosigkeiten, Zuwiderhandeln gegen die Turnierordnung etc. in 1. Instanz.

2. Berufungsfrist gegen ihre Entscheidung ist vier Wochen.

§ **99.** Die Berufungskommission wird von der Delegiertenversammlung gewählt und vom Vorstand bei Bedarf einberufen. Bei Berufungen gegen Entscheidungen bezüglich Disziplinlosigkeiten, Zuwiderhandeln gegen die Turnierordnung etc. gilt er als 2. Instanz.

§ **100.** 1. Gegen Entscheidungen der Berufungs-kommission ist eine Berufung beim BSVÖ-Vorstand zulässig, der eine 3. und letzte Instanz bildet.

2. Berufungsfrist gegen die Entscheidungen der Berufungskommission ist vier Wochen.

§ **101.** Die Berufungskommission wird aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern zusammengesetzt. Sie müssen aus fünf verschiedenen Vereinen stammen. Alle fünf Mitglieder sind stimmberechtigt.

§ **102.** Eingebrachte Berufungsbegehren dürfen nur behandelt werden, wenn innerhalb der Berufungsfrist eine Kaution beim BSVÖ-Kassier hinterlegt wird. Die Kaution beträgt sowohl bei der Berufungskommission als auch beim BSVÖ-Vorstand (als Höchstinstanz) mindestens je Euro 180.-. Wird das Berufungsbegehren abschlägig beschieden, verfallen die Kautionsbeträge zugunsten der BSVÖ-Kassa.

ART. XXV. AUFLÖSUNG des BSVÖ

§ **103.** Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Delegiertenversammlung beschlossen werden, in welcher zumindest 3/4 der gesamten Stimmrechte vertreten sind und davon eine 3/4 - Mehrheit der anwesenden gültigen Stimmen der Auflösung zustimmt. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

§ **104.** Der letzte Vereinsvorstand (der Abwickler) hat binnen 4 Wochen die freiwillige Auflösung des Verbandes bei der Vereinsbehörde und bei der Österreichischen Billardunion anzuzeigen. Bei Bestellung eines Abwicklers sind auch seine persönlichen Daten und sein Funktionsbeginn binnen 4 Wochen anzuzeigen.

§ **105.** Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer gemeinnützigen, sportlichen Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verband verfolgt im Sinne der Bundesabgabenordnung.

ARTIKEL XXVI: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ **106.**

1. Gleichbehandlung:

a) Der Billard Sportverband Österreich bekennt sich vorbehaltlos zu den Grundsätzen der Gleichbehandlung und des Gender – Mainstreamings.

b) Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wurden in diesem Statut auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen die männliche Form

verwendet, gelten jedoch selbstverständlich auch für weibliche Personen.

2. Gültigkeit:
Die vorliegenden Statuten wurden bei der ordentlichen Generalversammlung des BSVÖ im Juni 2021 beschlossen. Sie ersetzen in Teilen die vorhergehenden Statuten 2017 und wurden unter Bedachtnahme auf das Vereinsgesetz 2002 erstellt. Die vorliegenden Statuten sind geistiges Eigentum des BSVÖ.

Wien, im Juni 2021

Dr. Petra Scholze
Schriftführerin

Mag. Herbert Thür
Präsident